

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1415/2004 DES RATES**vom 19. Juli 2004****zur Festsetzung des höchstzulässigen jährlichen Fischereiaufwands für bestimmte Fanggebiete und Fischereien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 des Rates vom 4. November 2003 zur Steuerung des Fischereiaufwands für bestimmte Fanggebiete und Fischereiressourcen der Gemeinschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 werden die Kriterien und Verfahren für eine Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands für bestimmte Fanggebiete und Fischereiressourcen der Gemeinschaft festgelegt.
- (2) Die Mitgliedstaaten haben der Kommission die Angaben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 mitgeteilt, insbesondere den von Fischereifahrzeugen mit 15 m Länge über alles oder mehr im Zeitraum 1998 bis 2002 jährlich durchschnittlich in den Gebieten gemäß Artikel 3 jener Verordnung betriebenen Fischereiaufwand und den von Fischereifahrzeugen mit 10 m Länge über alles oder mehr im Zeitraum 1998 bis 2002 jährlich durchschnittlich in dem biologisch empfindlichen Gebiet gemäß jener Verordnung betriebenen Fischereiaufwand.
- (3) Bei der Berechnung des Fischereiaufwands gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 ist die installierte Maschinenleistung als die in der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates vom 22. September 1986 zur Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge⁽²⁾ beschriebene Motorstärke eines Schiffes zu verstehen.
- (4) Die Kommission hat die nach der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 geforderten Angaben an die Mitgliedstaaten weitergeleitet und nach deren Konsultation die Daten ge-

prüft, die im Hinblick auf etwaige Aufwandsbeschränkungen im Rahmen anderer früherer oder derzeitiger Gemeinschaftsmaßnahmen übermittelt wurden.

- (5) Der höchstzulässige jährliche Fischereiaufwand der Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats nach Arten, Gebieten und Fischereien sollte festgesetzt werden, indem der Gesamtfischereiaufwand dieser Schiffe in dem Fünfjahreszeitraum 1998 bis 2002 durch fünf geteilt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Gegenstand**

In dieser Verordnung wird der höchstzulässige jährliche Fischereiaufwand der einzelnen Mitgliedstaaten für die Gebiete und Fischereien gemäß Artikel 3 und Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 festgesetzt.

*Artikel 2***Höchstaufwand**

(1) In Anhang I der vorliegenden Verordnung ist der höchstzulässige jährliche Fischereiaufwand nach Artengruppen, Gebieten, Fischereien und Mitgliedstaaten für die Gebiete gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 festgesetzt.

(2) In Anhang II der vorliegenden Verordnung ist der höchstzulässige jährliche Fischereiaufwand nach Artengruppen, Gebieten, Fischereien und Mitgliedstaaten für das Gebiet gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 festgesetzt.

*Artikel 3***Durchfahrt durch ein Gebiet**

(1) Jeder Mitgliedstaat gewährleistet, dass die Nutzung des Fischereiaufwands, wie sie in den Artikeln 3 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 festgelegt ist, nicht dazu führt, dass mehr Zeit auf Fischereiaktivitäten verwandt wird, als dies beim Fischereiaufwand in der Referenzperiode der Fall war.

⁽¹⁾ ABl. L 289 vom 7.11.2003, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 274 vom 25.9.1986, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3259/94 (AbL. L 339 vom 29.12.1994, S. 11).

(2) Fischereiaufwand, der als Folge der Durchfahrt eines Fischereifahrzeugs durch ein Gebiet anzusehen ist, in dem während der Referenzperiode keine Fischereioperation stattgefunden hatte, darf nicht zur Durchführung von Fischereioperationen in diesem Gebiet genutzt werden. Jeder Mitgliedstaat erfasst diesen Fischereiaufwand getrennt.

Artikel 4

Methode

Jeder Mitgliedstaat gewährleistet, dass die zur Erfassung des Fischereiaufwands verwandte Methode dieselbe ist, wie die zur Ermittlung des Fischereiaufwands in der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 verwandte.

Artikel 5

Einhaltung anderer Regelungen zur Fangaufwandsbeschränkung

Der höchstzulässige jährliche Fischereiaufwand gemäß den Anhängen I und II lässt die im Rahmen von Bestandserholungsplänen oder anderen Bewirtschaftungsmaßnahmen festgesetzten Aufwandsgrenzen unberührt, sofern die jeweils niedrigere Aufwandsgrenze eingehalten wird.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. VEERMAN

Fanggebiet (mit Ausnahme des Gebiets gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003)	Jährlicher durchschnittlicher Fischereiaufwand in kW (x) Tage ⁽¹⁾ für Schiffe mit einer Länge über alles von 15 m oder mehr									
	Belgien	Dänemark	Deutschland	Spanien	Frankreich	Irland	Niederlande	Portugal	Vereinigtes Königreich	
Table C										
Taschenkrebse und Seespinnen										
Insgesamt	0	0	0	2 920 000	2 465 482	505 960	0	0	0	1 245 658
ICES V, VI	0	0	0	0	0	465 000	0	0	0	702 292
ICES VII	0	0	0	0	1 946 719	40 960	0	0	0	543 366
ICES VIII	0	0	0	500 000	518 763	0	0	0	0	0
ICES IX	0	0	0	750 000	0	0	0	0	0	0
ICES X	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
COPACE 34.1.1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
COPACE 34.1.2	0	0	0	1 670 000	0	0	0	0	0	0
COPACE 34.2.0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

⁽¹⁾ Berechnung des Fischereiaufwands eines Schiffes in einem bestimmten Gebiet: Die Tätigkeit ist definiert als Anzahl Tage außerhalb des Hafens auf See in dem betreffenden Gebiet, auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet.

ANHANG II

Jährlicher Fischereiaufwand für das biologisch empfindliche Gebiet gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003

Zielarten in dem biologisch empfindlichen Gebiet gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003	Jährlicher durchschnittlicher Fischereiaufwand in kW (x) Tage (1) für Schiffe mit einer Länge über alles von 10 m oder mehr									
	Belgien	Dänemark	Deutschland	Spanien	Frankreich	Irland	Niederlande	Portugal	Vereinigtes Königreich	
Grundfischarten mit Ausnahme der unter die Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 fallenden Arten	1 35 432	0	8 326	5 642 215	9 559 653	7 154 490	0	0	3 061 485	
Kammuscheln	0	0	0	0	31 039	109 395	0	0	1 223	
Taschenkrebse und Seespinnen	0	0	0	0	84 690	63 198	0	0	393	
<i>Insgesamt</i>	1 35 432	0	8 326	5 642 215	9 675 382	7 327 083	0	0	3 063 101	

(1) Berechnung des Fischereiaufwands eines Schiffes in einem bestimmten Gebiet: Die Tätigkeit ist definiert als Anzahl Tage außerhalb des Hafens auf See in dem betreffenden Gebiet, auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet.